

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bundes-Krisensicherheitsgesetz; Antrag auf Bestellung des Regierungsberaters und des Stellvertreters**

Gemäß § 5 Abs. 1 iVm Abs. 2 des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes (B-KSG), BGBl. Nr. 89/2023, werden zur gesamthaften strategischen Beratung der Bundesregierung in Fragen der Krisenvorsorge, der Krisenbewältigung, der umfassenden Landesverteidigung, der nationalen Sicherheit und der staatlichen Resilienz sowie des Bundes-Krisensicherheitskabinetts (§ 9 B-KSG) in Fragen der Krisenvorsorge und Krisenbewältigung im Bundeskanzleramt ein Berater sowie ein stellvertretender Berater der Bundesregierung (Regierungsberater und stellvertretender Regierungsberater) eingerichtet. Der Regierungsberater und der stellvertretende Regierungsberater werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Auf Grundlage des Gutachtens der entsprechend der Voraussetzungen des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes eingerichteten Begutachtungskommission schlage ich vor,

MMag. Dr. Peter Vorhofer zum Regierungsberater und

MMag. Dr. Andreas Schlegel zum stellvertretenden Regierungsberater zu bestellen.

Beide Genannten verfügen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und Erfahrung über die erforderliche Fachkunde und Praxis und haben sich der Sicherheitsüberprüfung gemäß § 5 Abs. 8 B-KSG unterzogen.

Im Zusammenhang mit der Bestellung des stellvertretenden Regierungsberaters wurde gemäß § 5 Abs. 2, 2. Satz der Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, der Leiter des Abwehramtes sowie der Direktor der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst zur Beratung hinzugezogen. Keiner der genannten Leiter hat gegen den nunmehrigen Vorschlag Einwände erhoben.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen

I.

MMag. Dr. Peter Vorhofer zum Regierungsberater iSd. Bundes-Krisensicherheitgesetzes mit Wirkung vom 26. August 2024 für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

II.

MMag. Dr. Andreas Schlegel zum stellvertretenden Regierungsberater iSd. Bundes-Krisensicherheitgesetzes mit Wirkung vom 26. August 2024 für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

III.

mich zu ermächtigen, den Bundespräsidenten über die Bestellung durch die Bundesregierung zu informieren.

6. August 2024

Karl Nehammer  
Bundeskanzler